



RECHTS- & VERFAHRENSORDNUNG

DES LANDESFUSSBALLVERBANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

INHALTSÜBERSICHT

A Rechtsordnung

- § 1 Grundregel
- § 2 Rechtsprechung
- § 3 Autonomie des LFV M.-V. in der Rechtsprechung
- § 4 Anträge
- § 5 Rechtsorgane
- § 6 Sportgericht
- § 7 Verbandsgericht
- § 8 Rechtsgrundlagen
- § 9 Rechtsmittel und Gebühren
- § 10 Protest
- § 11 Einspruch
- § 12 Beschwerde
- § 13 Berufung
- § 14 Wiederaufnahme von Verfahren

B Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 15 Fristenregelungen
- § 16 Gerichtssprache
- § 17 Sitzungsordnung
- § 18 Verjährung
- § 19 Verhandeln in Abwesenheit
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Verfahrenskosten
- § 22 Entscheidungen
- § 23 Vollzug von Entscheidungen

C Verfahrensvorschriften des Sportgerichts

- § 24 Gang des Verfahrens
- § 25 Schriftliche Verfahren
- § 26 Mündliche Verfahren
- § 27 Eilverfahren

D Verfahrensvorschriften des Verbandsgerichts

- § 28 Eröffnung der Berufung
- § 29 Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung
- § 30 Schriftliche Verfahren
- § 31 Mündliche Verfahren

E Strafbestimmungen

- § 32 Automatische Spielsperren (A-, B- und C-Junioren)
- § 33 Automatische Spielsperren (D-Junioren)
- § 34 Vorläufige Spielsperre



- § 35 Spielwertungen
- § 36 Strafarten und Umfänge
- § 36 a Verantwortung der Verein
- § 37 Strafen gegen Vereine
- § 37 a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter
- § 38 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte Einzelpersonen
- § 39 Wirksamkeit von Strafen bei Austritt
- § 40 Gnadengesuche

F Schlussbestimmungen

- § 41 Schlussbestimmung



A Rechtsordnung

§ 1 Grundregel

1. Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern (LFV M.-V.), seine Mitgliedsverbände, Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Einzelmitglieder und Fußballspieler sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport.
2. Alle Formen sportlicher Vergehen werden mit dem in § 40 der Satzung des LFV M.-V. fixierten Strafen geahndet.

Der Begriff Spieler gilt in der sprachlichen Fassung gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung des LFV M.-V. unterliegen alle am Spielbetrieb des LFV M.-V. beteiligten natürlichen und juristischen Personen.
Vereine tragen die Verantwortung für in ihrem Auftrage handelnde Personen, sofern diese nicht selbst Mitglied eines Vereines im DFB sind.

Die Rechtsprechung umfasst:

- a) Ahndung aller Formen unsportlichen und grob unsportlichen Verhaltens im unmittelbaren Zusammenhang mit Fußballspielen sowie fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger und/oder beleidigender Handlungen in Wort und/oder Gestik, Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen, Drohungen und Tätlichkeiten
- b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung des LFV M.-V., seine Ordnungen und Richtlinien, gegen Durchführungsbestimmungen des LFV M.-V. sowie die Fußballregeln
- c) Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus Verbandsspielen im LFV M.-V. aller Art ergeben oder mit diesen Spielen in unmittelbarem Zusammenhang stehen
- d) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des LFV M.-V.
- e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden des LFV M.-V.
- f) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des LFV M.-V. spielen
- g) Entscheidungen in allen Verbänden, in denen oberste Rechtsorgane der Mitgliedsverbände das Verbandsgericht des LFV M.-V. anrufen und ein solches Rechtsmittel in den Satzungen der Mitgliedsverbände fixiert ist.

2. Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Fußballspielern und Vereinen sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im



Rahmen von Verträgen zwischen den Vereinen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des LFV M.-V.

§ 3

Autonomie des LFV M.-V. in der Rechtsprechung

Die Mitgliedsverbände, die Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung im Rahmen des § 2 dieser Ordnung.

§ 4

Anträge

1. Die Rechtsorgane des LFV M.-V. werden nur auf Antrag und in dessen Rahmen tätig. Antragsberechtigt sind:
 - die Mitgliedsverbände
 - die Mitgliedsvereine
 - die Einzelmitglieder, diese jedoch nur über ihren Mitgliedsverein bzw. Mitgliedsverband
 - die Organe des LFV M.-V., ausgenommen die Rechtsorgane
 Anträge sind zu begründen und gebührenpflichtig nach § 9 Ziffer 4. Anträge sind von den für den Verein gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. in deren Vollmacht zu unterschreiben. Die Vorlage einer Vollmacht hat in Urschrift zu erfolgen.

2. Der Bericht des Schiedsrichters über das Spiel mit Informationen über die gegen Spieler und/oder Offizielle ausgesprochenen disziplinarischen Maßnahmen bzw. Formen unsportlichen Verhaltens sowie zu allen besonderen Vorkommnissen vor, während oder nach dem Spiel stellt stets einen solchen Antrag dar.

3. Notwendige Anträge an den Kontrollausschuss des DFB in Vollzug der Trainerordnung des DFB obliegen dem Vorstand des LFV M.-V. auf Hinweis des Sportgerichtes und nach Anhörung des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer, Verbandsgruppe Nordost.

§ 5

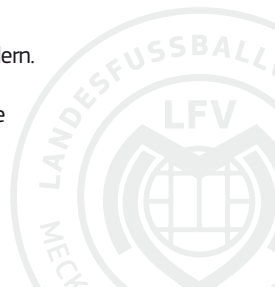
Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen. In allen Rechtsfällen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht berücksichtigt sind, haben die Rechtsorgane nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu urteilen.

2. Rechtsorgane sind
 - das Sportgericht
 - das Verbandsgericht

3. Die Rechtsorgane entscheiden in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern.

4. Beim Sportgericht ist die Entscheidung durch den Einzelrichter möglich. Sie wird von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen wahrgenommen. Als



Einzelrichter fungieren in der Regel der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter, in notwendigen Fällen ein anderes Mitglied des Sportgerichtes auf der Grundlage einer Vertretungsregelung.

5. Beim Verbandsgericht ist eine Entscheidung durch den vorsitzenden Richter nur im Zulässigkeitsverfahren möglich.
6. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf an einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält oder von einer Partei als befangen abgelehnt wird, und wenn das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds dessen Befangenheit feststellt
7. In Verfahren gegen im Bereich des LFV M.-V. tätige Fußballlehrer und Trainer mit Lizenz muss ein durch den Vorsitzenden des Bildungsausschusses für das jeweilige Verfahren bestätigter Vertreter des Bildungsausschusses (Bereich Trainer) als Beisitzer mitwirken.
8. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein vom Schiedsrichterausschuss benannter Vertreter als Beisitzer mit.
9. In mündlichen Verfahren zu Jugendangelegenheiten muss ein vom Jugendausschuss benannter Vertreter als Beisitzer mitwirken.
10. An Verfahren wegen Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung ist die AG Sicherheit stets zu beteiligen.
11. Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 6 Sportgericht

Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes gegeben ist oder andere Organe des LFV M.-V. laut Satzung erstinstanzlich befugt sind.

§ 7 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan des LFV M.-V. Dessen Entscheidungen sind endgültig.
2. Das Verbandsgericht kann innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils in einem mündlichen Verfahren oder Zustellung des Urteils in einem schriftlichen Verfahren dieses Verfahren wieder aufnehmen, wenn eine Regelung zur Zulässigkeit der Berufung, insbesondere zur Einhaltung von Form und Frist nicht oder nicht richtig beachtet wurde. Das Wiederaufnahmeverfahren kann in diesem Fall abweichend vom § 14 ausschließlich vom Vorstand beantragt oder ohne Antragstellung vom Verbandsgericht selbst eröffnet werden. Das Verbandsgericht entscheidet in diesem Fall



erneut durch Urteil, wobei § 13 Ziffer 9 keine Anwendung findet. Bei Urteilen zu Spielwertungen und/oder Punktabzug ist ein solches Wiederaufnahmeverfahren nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Punktspiele der jeweiligen Spielklasse zulässig.

3. Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Entscheidungen des Sportgerichtes, für Entscheidungen nach § 4 Ziffer 9 b der SpO und für Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit deren Ordnungen dieses vorsehen. Das Verbandsgericht ist keine Tatsacheninstanz.
4. Das Verbandsgericht ist in erster und letzter Instanz zuständig für Angelegenheiten, für die weder die Zuständigkeit des Sportgerichtes des LFV M.-V., noch die eines Mitgliedsverbandes begründet ist. Seiner erstinstanzlichen Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - a) die Ahndung von Verstößen wegen der Nichteinhaltung von Zahlungs- und anderen Verpflichtungen bzw. Auflagen
 - b) die Ahndung von Verstößen, die über die Ebene eines zuständigen Mitgliedsverbandes hinausgehen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen
 - c) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden
 - d) die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des LFV M.-V.
 - e) die Zuständigkeit eines Organs des LFV M.-V. in Zweifelsfällen.

§ 8

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen sind die Satzung des LFV M.-V., seine Ordnungen und Richtlinien, die Durchführungsbestimmungen des LFV M.-V. sowie die Fußballregeln der FIFA.
2. In Fällen, in denen das Verbandsgericht als Berufungsinstanz für solche Verfahren, die auf Mitgliedsverbandesebene erstinstanzlich behandelt worden sind, fungiert, sind die Satzung und Ordnungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes als Rechtsgrundlagen einzubeziehen. Im Zweifel haben Satzung und Ordnungen des LFV M.-V. Vorrang vor Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände.

§ 9

Rechtsmittel und Gebühren

1. Es sind folgende Rechtsmittel möglich:
 - a) der Protest
 - b) der Einspruch
 - c) die Beschwerde



- d) die Berufung
- e) die Wiederaufnahme von Verfahren
- f) Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Gründe und Anträge darzulegen sind sowie des Nachweises der fristgerechten Einzahlung der Gebühr. Für in Vollmacht handelnde Personen gilt § 4 Ziffer 1 gleichermaßen.

Falsche Bezeichnung der Rechtsmittel bedeutet nicht Rechtsmittelverlust.

- 2. Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist der Vorstand des LFV M.-V. und jeder berechtigt, der durch die angefochtene Entscheidung selbst unmittelbar beschwert ist.
- 3. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels und die Gebühreneinzahlung bewirkt Rechtsmittelverlust.
- 4. Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen.

Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen.

Rechtsmittel sind an das zuständige Rechtsorgan (bei Protest, Einspruch und Beschwerde über den zuständigen Staffelleiter an das Sportgericht; bei Berufung an das Verbandsgericht; und bei Wiederaufnahmeverfahren wird nach § 14 RuVO verfahren) entspr. § 9a der RuVO über das elektronische Postfach oder in Ausnahmefällen mittels Einschreiben einzureichen. Wird das Rechtsmittel nicht formgerecht und/oder nicht an das zuständige Rechtsorgan und/oder an eine davon abweichende Anschrift eingereicht, führt dieses zum Rechtsmittelverlust. Dies gilt nicht, wenn das Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Form und Frist bei dem zuständigen Rechtsorgan nachgereicht wird.

§ 9 a

Elektronische Medien

Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Ähnliches können über das Informationssystem des LFV M.-V. (elektronische Postfächer) eingelegt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit gilt das Absendedatum im Informationssystem.

§ 10

Protest

Ein Protest kann nur gegen den Ausgang eines Spiels eingelegt werden. Er kann sich nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen.

Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

Der Protest ist innerhalb 15 Minuten nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter vom Spielführer bzw. Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen



und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken.

Die Frist für die Begründung eines Protestes und für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage. Dem Rechtsorgan ist vom Verein der Nachweis über die Einzahlung der Protestgebühr (§ 15 Ziff.3) innerhalb der Frist zuzusenden.

§ 11

Einspruch

Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, die sich aus Verstößen gegen unter § 2 Ziffer 1b genannter Dokumente begründet.

Die Frist für einen Einspruch, die Begründung und die Einzahlung der diesbezüglichen Gebühr (FO § 20) und der Nachweis über die Gebühreneinzahlung betragen vierzehn Tage.

Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und für die Einzahlung der Gebühr zwei Tage.

§ 12

Beschwerde

1. Beschwerden sind auch zulässig bei Vorkommnissen, die sich nicht auf die Wertung von Spielen beziehen. Sie sind gebührenpflichtig und durch Nachweis der Einzahlung der Gebühr beim Sportgericht einzureichen. Die Ausschlussfrist beträgt drei Wochen, beginnend mit dem Tag des Ereignisses.
2. Eine Beschwerde gegen Maßnahmen eines Verwaltungsorgans ist zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr und dem Nachweis der Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen nach bekannt werden, spätestens jedoch ein Monat nach Einleitung der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme beim Verbandsgericht schriftlich einzureichen.

§ 13

Berufung

1. Gegen alle Entscheidungen des Sportgerichtes und der Staffelleiter gemäß § 38 Ziffer 7 ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Die Berufung darf sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken.
Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.
2. Die Berufung ist bei Verwarungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 50,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 100,00 € gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu zwei Wochen/ zwei Pflichtspielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.
3. Zur Einlegung der Berufung sind die durch das Verfahren Betroffenen, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbandsorgane sowie der Vorstand des LFV M.- V. berechtigt.
Das Recht zur Berufung haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Vereine sowie deren Einzelmitglieder und Spieler, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.
4. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung



auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichts beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellung begründet sind und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zulässig, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten geltend gemacht werden können.

5. Das Verbandsgericht kann bei der Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen. Gegen deren erneute Entscheidung ist eine Berufung wiederum zulässig.
6. Die Berufung hat bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr und Übermittlung des Nachweises der Gebühreneinzahlung (§ 15, Ziff. 3) bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts beim Verbandsgericht mit Begründung und unter Vorlage einer Kopie des erstinstanzlichen Urteils vorzuliegen.
Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung, sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden.
7. In Eilverfahren beträgt die Berufungsfrist zwei Tage.
8. Die ordnungsgemäß eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Sportgericht hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar. In einem Urteil ausgesprochene Spielsperren, Spielverbot oder ein Platzverbot sowie Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
9. Legen Betroffene Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 14

Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem/einer Bestraften oder einem am Verfahren beteiligtem Verwaltungsorgan gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Vorstandes, in Jugendangelegenheiten auf Antrag des Jugendausschusses, ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.
2. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.



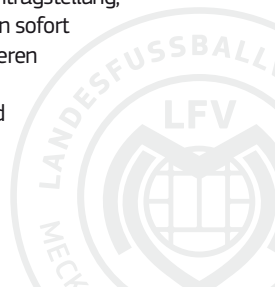
3. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Wochen nach bekannt werden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, bei Spielwertungen und/oder Punktabzug nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Punktspiele der jeweiligen Spielklasse gestellt werden. Wiederaufnahmeverfahren sind nach § 20, Ziff. 1 der Finanzordnung kostenpflichtig.

B ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 15

Fristenregelungen

1. Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zu Grunde liegenden Ereignis. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen in M-V gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächsten Werktags. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 186 bis 193 BGB.
2. Jeglicher Schriftverkehr, der an Fristen gebunden ist, muss entsprechend § 9a RuVO getätigt werden oder postalisch per Einschreiben eingelegt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist bei Anträgen per Einschreiben ist mit der Einlieferungsquittung erbracht.
3. Für fristgebundene Zahlungen ist der Nachweis mittels Kopie des ausgeführten Buchungsvorgangs zu übermitteln.
4. Gegen eine Fristversäumung kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Dabei ist der Wiedereinsetzungsgrund unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft zu machen.
5. Entzieht sich ein Betroffener nachweislich durch Austritt einem Verfahren, so gelten jegliche Fristen mit dem Tage des Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder neu eingeleitet.
6. Den sich aus den Ordnungen des LFV M.-V. und den Entscheidungen der Rechtsorgane ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.
7. Verfahren vor den Rechtsorganen, mit Ausnahme des Eilverfahrens, sind spätestens innerhalb von sechs Wochen, beginnend mit dem Eingang der Antragstellung, abzuschließen. Die Überschreitung dieser Frist ist gegenüber den Beteiligten sofort nach Fristablauf zu begründen und das Verfahren spätestens nach weiteren zwei Wochen abzuschließen.
Wenn nach sechs Wochen das Verfahren nicht abgeschlossen wurde und die Beteiligten nicht unverzüglich über die Gründe und eine weitere



Fristverlängerung von zwei Wochen informiert wurden oder nach acht Wochen Verfahrensdauer kein Urteil vorliegt, gilt in beiden Fällen das Verfahren als eingestellt und kann nicht weiter verfolgt werden.

§ 16

Gerichtssprache

1. Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache geführt.
2. Verfahrensbeteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten hat/haben der/die Betroffene(n), ansonsten jene/jener zu tragen, der sie veranlasste.

§ 17

Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom vorsitzenden Richter als Ordnungsstrafe die Verwarnung, der Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 100,00 € bzw. der Ausschluss aus der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden. Beschwerden dagegen sind nicht zulässig.

§ 18

Verjährung

1. Vergehen gegen § 2 Ziffer 1b, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Begehung und dem Zeitpunkt der Antragstellung beim zuständigen Rechtsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt.
2. Vergehen jeder Art, die erst nach Abschluss des Spieljahres beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können weder eine Spielwertung noch einen Punktabzug erfahren.

§ 19

Verhandeln in Abwesenheit

1. Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle einer Entscheidung wird deren Verkündung ausgesetzt.
2. Weisen der/die nicht Erschienenen innerhalb von fünf Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach und beantragen sie die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so ist diese vom Vorsitzenden neu anzusetzen.
3. Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich kann ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 200,00 € verhängt werden.



§ 20 Öffentlichkeit

1. Mündliche Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn eine Person unter 16 Jahren beschuldigt oder vernommen werden soll.
2. Ton- und Fernseh- Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

§ 21 Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reisekosten (laut Finanzordnung) und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladener Sachverständiger und Zeugen und einer Urteilsgebühr (Finanzordnung § 20a) festzusetzen.
2. Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Trifft mehreren Vereinen, Mannschaften oder nicht am Spiel beteiligten Einzelpersonen ein Verschulden, so sind die Kosten nach billigem Ermessen unter diesen verschuldensanteilig aufzuteilen. Für die Verfahrenskosten von Spielern oder am Spiel beteiligten Einzelpersonen haften deren Vereine.
3. Im Falle des Obsiegens einer Partei im Protest-/Einspruchs-/Beschwerde- oder Berufungsverfahren sind die eingezahlten Gebühren für das Verfahren dieser Partei zurückzuerstatten.
4. Durch Rechtsorgane geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach § 10 und 11 der Finanzordnung des LFV M.-V.
5. In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung auf der Grundlage der Finanzordnung des LFV M.-V.
6. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 22 Entscheidungen

1. Verfahren enden mit Urteilen bzw. Beschlüssen des Rechtsorgans oder Staffelleiters in der Sache. Urteile bzw. Beschlüsse müssen enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und seine Zusammensetzung bzw. des Staffelleiters
 - b) die Bezeichnung der Entscheidung
 - c) die Verfahrensart
 - d) den Tag der Verhandlung



- e) die Verfahrensbeteiligten
 - f) den Gegenstand des Verfahrens
 - g) den Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung
 - h) die Entscheidungsgründe, deren Umfang vom Verfahrensgegenstand bestimmt wird
 - i) die Rechtsmittelbelehrung
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind vom vorsitzenden Sportrichter zu unterzeichnen. Dies gilt nicht bei Entscheidungen, die durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden.
 3. Die Entscheidungen werden den Beteiligten, **das sind grundsätzlich die beteiligte Vereine, bei Einzelpersonen deren Mitgliedsverein, auch wenn nach § 24 Nr. 6 ein Rechtsbeistand tätig wird**, über das E-Postfach zugestellt. In Ausnahmefällen, die das Rechtsorgan bestimmt, kann auch mittels Einschreiben zugestellt werden.
 4. Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren einstellen und nach beliebigem Ermessen eine Kostenentscheidung treffen. Diese ist nicht anfechtbar.
 5. Entscheidungen der Rechtsorgane werden sieben Tage nach Zugang (Verkündung oder Zustellung) rechtskräftig. Ausnahmen siehe § 13, Ziff. 8. der RuVO

§ 23

Vollzug von Entscheidungen

1. Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den zuständigen Organen des LFV M.-V. unter Einbeziehung der Geschäftsstellen vollzogen.
2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bzw. Nichterfüllung anderer Verpflichtungen oder Auflagen sind die Säumigen mindestens einmal kosten- und gebührenpflichtig zu mahnen und ihnen gleichzeitig für den Fall des erneuten Terminverzuges ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anzudrohen.
3. Das Verbandsgericht kann gegen die Säumigen Strafen nach § 36 verhängen, wenn sie trotz Mahnung nach Ziffer 2 dem Vollzug nicht nachgekommen sind.

C VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES SPORTGERICHTS

§ 24

Gang des Verfahrens

1. Spieler sind nach einem Feldverweis (rote Karte) bis zur Entscheidung automatisch für jeglichen Spielverkehr gesperrt.



Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können binnen einer Frist von sieben Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Staffelleiter vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach § 4 Ziffer 9 b) SpO abschließen oder das Verfahren eröffnen und dem Sportgericht zur Entscheidung zu übergeben. In letzterem Falle ist der betroffene Verein darüber zu informieren. Der Staffelleiter hat binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem Feldverweis seine Entscheidung zu treffen.

2. Von der Einleitung aller anderen Verfahren und der Abgabe an das Sportgericht, die vom Antragsteller spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Sachlage erfolgen muss, sind die betroffenen Vereine oder betroffenen Personen vom Antragsteller des Verfahrens umgehend schriftlich zu benachrichtigen und über die Sachlage ausreichend zu informieren. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang eine schriftliche Stellungnahme an den Vorsitzenden des Sportgerichts abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen. Beweismittel sind bis zum Termin der mündlichen Verhandlung oder Entscheidung im schriftlichen Verfahren von den Vereinen zu benennen und beizubringen.
3. Nach Eingang des Antrags auf Verfahrenseröffnung beim Sportgericht hat dieses innerhalb einer Frist von sechs Wochen das Verfahren abzuschließen und eine Entscheidung zu treffen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Frist auch vom Sportgericht zu verkürzen. Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, sofern nicht ein Einzelrichter amtiert. Als Einzelrichter können der Vorsitzende oder seine Stellvertreter tätig werden. Vorsitzender und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken.
4. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 7 bis 9 ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugendangelegenheiten kann ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugendangelegenheiten muss ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer berufen werden.
5. Vereine und Vereinsmitglieder können sich vor Rechtsorganen durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen, auch wenn das persönliche Erscheinen ausdrücklich gefordert wird und sie das auch wahrnehmen.
6. **Vereine und deren Mitglieder können sich durch höchstens drei vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder vertreten lassen.** Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und andere Personen, die geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten betreiben, haben ihre Befugnis zur Vertretung eines **Vereins oder deren Einzelmitglieder durch**



die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands des betroffenen Vereins vor Eintritt in das Verfahren nachzuweisen.

Zugelassene Vertreter können eine Partei im Sportgerichtsverfahren vertreten, genießen aber nicht den Status eines Prozessbevollmächtigten im Sinne der staatlichen Gerichtsbarkeit (siehe dazu § 22 Nr. 3 RuVO).

Die Kosten einer solchen Vertretung hat die vertretene Partei auch dann zu tragen, wenn sie im Verfahren obsiegt.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung der eigenen Sportgerichtsbarkeit zulässig. Die Absicht, ein ordentliches Gericht anzurufen, ist dem Vorstand des LFV M.-V. mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 25

Schriftliche Verfahren

1. Schriftliche Verfahren setzen voraus, dass der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden wird.

In allen anderen Fällen kann ein Verfahren in schriftlicher Form abgeschlossen werden, wenn sich der Betroffene binnen einer Frist von sieben Tagen zum Sachverhalt schriftlich oder mündlich äußern konnte und dadurch die Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung möglich wird. Nach Ablauf der Frist kann das Rechtsorgan vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren in schriftlicher Form abschließen.

2. Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom vorsitzenden Richter zu unterzeichnen, dies gilt nicht bei Entscheidungen, die durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden.

§ 26

Mündliche Verfahren

1. Der Vorsitzende des Sportgerichts bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen. Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt werden, in zu begründenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf vier Tage verkürzt werden.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden, entscheidet das verhandelnde Rechtsorgan. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge in Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Betroffenen das Schlusswort.

3. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.

4. Die Sportgerichte sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, heranziehen. Beweismittel können



insbesondere Zeugen, Urkunden und Schriftstücke sein.

Eidesstattliche Erklärungen und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

5. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während des Spiels sind endgültig und können mit den unter Ziffer 4 genannten bzw. anderen Beweismitteln nur dann angefochten oder aufgehoben werden, wenn sich der Schiedsrichter in der Person geirrt hat.
6. Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
7. Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Es ist sowohl bei der Verkündung als auch bei der schriftlichen Zustellung zu möglichen Rechtsmitteln zu belehren. Bei Verzicht auf Rechtsmittel bedarf die folgende Ausfertigung der Entscheidung keiner schriftlichen Begründung, sofern diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 27

Eilverfahren

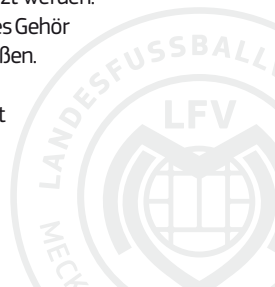
In Ausnahmefällen und insbesondere ab dem drittletzten Spieltag ist ein Eilverfahren bei begründeter Notwendigkeit auf Antrag durchzuführen. Über die Notwendigkeit und über den weiteren Gang des Verfahrens entscheidet das Sportgericht durch den Vorsitzenden durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Das Sportgericht hat das Eilverfahren innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrages abzuschließen. Dieses Verfahren kann ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Im Fall eines begründeten Antrages und/oder aufgrund der Notwendigkeit kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall drei Tage.

D VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES VERBANDSGERICHTS

§ 28

Eröffnung der Berufung

1. Von der Einleitung der Berufung sind sämtliche Betroffenen vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Stellungnahme an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen und in Berufungen über Eilverfahren auf drei Tage verkürzt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Verbandsgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen fortführen und/oder abschließen.
2. Berufungsverfahren sind ab Eingang der Berufung innerhalb einer Frist von sechs Wochen, Eilverfahren innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der



Berufung abzuschließen.

3. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 7 bis 9 ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugend Angelegenheiten kann ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugend Angelegenheiten muss ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer berufen werden.

§ 29

Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehören die Einhaltung der Berufungsfrist und der Gebühreneinzahlungsnachweis. Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet das Verbandsgericht durch den Vorsitzenden durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschluss, mit dem die Berufung angenommen wird, bedarf keiner Begründung.

Das Verbandsgericht kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des vollständigen Beschlusses zur Zulässigkeit der Berufung seine Entscheidung widerrufen, wenn durch das Verbandsgericht eine Regelung zu Zulässigkeit der Berufung, insbesondere die Vertretungsbefugnis oder die Form und Frist nicht richtig beachtet wurde.

§ 30

Schriftliche Verfahren

1. Das Berufungsverfahren ist in schriftlicher Form abzuschließen.
2. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
3. Vorsitzender und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken.
4. Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom vorsitzenden Richter zu unterzeichnen, sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt.

§ 31

Mündliche Verfahren

1. Auf Antrag eines Betroffenen ist ein mündliches Verfahren durchzuführen.
2. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen.
Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt werden, in zu begründenden Ausnahmefällen und in Berufungsverfahren über Eilverfahren kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er gibt



dann den Parteien Gelegenheit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör und Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge.

4. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.
5. Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
6. Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen.

E STRAFBESTIMMUNGEN

§ 32

Automatische Spielsperren Herren und Frauen einschl. A-, B- und C-Junioren/-innen

In den Spielklassen der Frauen, Herren, Alte Herren und der A- bis C- Junioren werden nachfolgende Sanktionen nach gelben Karten (Verwarnungen) und Feldverweisen (Gelbe Karte/Gelb-Rote Karte) wirksam:

1. Verwarnungen/Gelbe Karten
 - a) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel fünf mal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, das dem Spiel folgt in welchem die 5. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren 5 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.
 - b) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zwei mal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, das dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren.
 - c) Die Verwarnungen und der daraus resultierende Sperrtag ist mit Beendigung der Punktspiele (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele), des Pokalwettbewerbs oder bei Vereinswechsel erloschen.
2. Feldverweis nach Gelb/Gelb-Rote Karte
 - a) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in einem Punktspiel (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) einen



Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielklasse, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot verhängt worden ist, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende / Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken.

- b) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in einem Pokalspiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis verhängt wurde automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken.
 - c) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in einem Freundschaftsspiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Freundschaftsspiel dieses Vereins, dass dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis verhängt wurde automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken.
 - d) Der Feldverweis/gelb/gelb-rot und der daraus resultierende Sperrtag ist mit Beendigung der Punktspiele (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele), des Pokalwettbewerbs, bei Freundschaftsspielen nach Beendigung des Spieljahres oder beim Vereinswechsel erloschen.
3. Erhält ein Spieler/eine Spielerin in einem Punkt- oder Pokalspiel nach einer Verwarnung /Gelbe Karte im selben Spiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rote Karte oder Rote Karte so ist die vorher in diesem Spiel erhaltene Verwarnung/gelbe Karte erloschen, eine Registrierung ist hinfällig.
 4. Für die Registrierung und Einhaltung der Sperrtage trägt der betreffende Verein des Spielers/ der Spielerin die Rechtsfolgen. Der Staffelleiter ist kontrollpflichtig.

§ 33

Automatische Sperrungen (D-Junioren/-innen)

In den Spielklassen der D-Junioren/-innen werden nachfolgende Sanktionen nach gelben Karten (Verwarnungen) wirksam:

- a) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel fünf mal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, dass dem Spiel folgt in welchem die 5. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/ die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren fünf Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.



- b) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen 2x eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren 2 Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren
- c) Erhält ein Spieler/eine Spielerin in einem Punkt- oder Pokalspiel nach einer Verwarnung /Gelbe Karte im selben Spiel eine Rote Karte so ist die vorher in diesem Spiel erhaltene Verwarnung/gelbe Karte erloschen, eine Registrierung ist hin fällig.

§ 34

Vorläufige Spielsperre

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Delikt begangen wurde, welches mit einer Regelstrafandrohung einer Spielsperre von mehr als vier Spielen belegt ist, so kann der Staffelleiter durch Beschluss nach § 4 Ziffer 9d SpO eine vorläufige Spielsperre verhängen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende des Rechtsorgans oder der berufene Einzelrichter ist ebenso berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere Spieler oder andere am Spiel Beteiligte vorzusperren, wenn diese erheblich gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen haben.

§ 35

Spielwertungen

1. Spielt ein Verein mit einem Spieler, der nicht spielberechtigt nach Satzung und Ordnungen des LFV M.-V. ist, bricht er ein Spiel ab, tritt er schuldhaft nicht mit mindestens sieben Spielern an oder verursacht er schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihm dieses Spiel mit 0 Punkten und 0:3 Toren als verloren und dem Spielpartner mit 3:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet, soweit dieser nicht ebenfalls schuldhaft am Spielausfall beteiligt war oder durch mangelhafte Spielerpasskontrolle ein unberechtigtes Mitwirken begünstigt hat. Im letzteren Fall wird das Spiel für die schuldhafte Mannschaft in jedem Fall wie ausgetragen gewertet. Wird bei diesem Punktspiel ein günstigeres Ergebnis als 3:0 gegen die schuldhafte Mannschaft erzielt, so bleibt das Punktspiel wie ausgetragen in der Wertung. Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf dem Platz des Spielpartners schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf dessen Platz austragen. Bei einem Pokalspiel scheidet die schuldhafte Mannschaft aus diesem Wettbewerb aus.
2. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Verschulden eine Mannschaft oder ihr Verein bzw. beide Mannschaften oder ihre Vereine einen Spielabbruch, so ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:3 Toren und 0 Punkten als verloren, dem Unschuldigen mit 3:0 Toren



und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Spielabbruches ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird ihm dieses Ergebnis gewertet.

3. Wird ein Spiel auf Antrag des Mannschaftskapitäns der im Ergebnis zurückliegenden Mannschaft nach § 5, Ziffer 16 SpO abgebrochen, wird das Spiel für den Gegner mit drei Punkten und 3:0 Toren gewertet. Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
4. Wird ein Spiel zum Nachteil einer Mannschaft von außen wesentlich beeinflusst, entscheidet das Sportgericht über die Rechtsfolgen.
5. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während dieser Sperre auszutragen gewesen wären, mit 0:3 Toren und 0 Punkten als verloren, für den jeweiligen Spielpartner mit 3:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten.
6. Scheidet eine Mannschaft aus den laufenden Punkt-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen aus, werden alle von ihr ausgetragenen Punkt-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele annulliert. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Die restlichen Spiele sind mit jeweils 3:0 Toren und 3 Punkten für den/die Spielpartner als gewonnen zu werten. Die ausscheidende Mannschaft gilt als Absteiger.

§ 36

Strafarten und Umfänge

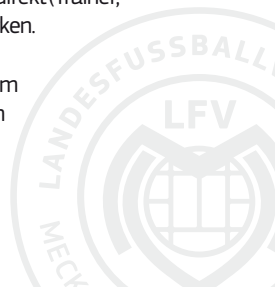
1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - gegen Personen und Vereine im Einzelfall

- in Amateurspielklassen oberhalb der Verbandsliga	bis zu	3000,00 €
- in Landesspielklassen	bis zu	600,00 €
- in Kreisspielklassen	bis zu	300,00 €

 Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu den Sanktionsstufen für die nichterbrachte Anzahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern gemäß § 4 Ziffer 8 SpO und der Anlage 1 zur SpO
 - d) Spielsperre bis zu zwei Jahren für Spieler
 - e) Spielverbot für Mannschaften
 - f) Ausschluss aus der Spielklasse; diese Mannschaft zählt als Absteiger
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse



- h) Punktabzug
 - i) Platzsperre bis zu vier Pflichtspielen
 - j) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu zwei Pflichtspielen
 - k) Verpflichtung zur Austragung von Spielen auf neutralem oder Gegners Platz
 - l) Verbot für einzelne Personen, sich während eines bzw. bis zu sechs Pflichtspielen im Innenraum des Stadions aufzuhalten
 - m) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen bis zu 24 Monaten
 - n) zeitweiliges oder dauerhaftes Verbot, ein Amt im LFV M.-V., in seinen Mitgliedsverbänden oder Mitgliedsvereinen auszuüben
 - o) dauerhafter Entzug der Zulassung für Trainer mit Lizenz
2. Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind Auflagen zulässig.
Vergehen von aktiven Spielern, die als Zuschauer begangen werden, sind analog zu ahnden, als hätten sie sie als Spieler begangen.
 3. Geldstrafen dürfen gegen Junioren nicht ausgesprochen werden.
 4. Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen ein Strafgeld in Höhe von bis zu 50,00 € zu erheben.
 5. Für Geldstrafen und Kosten, zu denen Spieler und andere am Spiel beteiligte Einzelpersonen verurteilt werden, haften diese und der Verein als Gesamtschuldner.
 6. Die Durchführung eines Verfahrens und die Verurteilung zu einer Strafe bzw. die Auferlegung von Verfahrenskosten ist auch gegen beim Spiel anwesende Einzelpersonen möglich, wenn diese Mitglied in einem Mitgliedsverein des LFV M.-V. sind. Die gesamtschuldnerische Haftung gemäß Nr. 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.
 7. Am Spiel beteiligte Einzelpersonen im Sinne der RuVO sind neben den Spielern und Schiedsrichtern alle Offiziellen, die auf Seiten der am Spiel beteiligten Vereine direkt (Trainer, Betreuer, Ordner etc.) oder indirekt (Funktionsträger, Vorstände etc.) mitwirken.
 8. Alle übrigen Personen, die Zuschauer und zugleich Mitglieder in einem Mitgliedsverein des LFV M.-V. sind, gelten im Sinne der RuVO als nicht am Spiel beteiligte Einzelpersonen.



§ 36 a **Verantwortung der Vereine**

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 37 **Strafen gegen Vereine**

1. Vereine und Mannschaften können mit Strafen gemäß § 36 belegt werden, wenn sie
 - a) Spieler unberechtigt mitwirken lassen,
 - b) trotz Spielverbot Spiele austragen,
 - c) Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld oder in der Halle mit Beteiligung ausländischer Mannschaften nicht angemeldet hat,
 - d) vor einem Spiel Ergebnisabsprachen treffen oder Spieler und Schiedsrichter zu solchen Vereinbarungen verleiten oder solche unterstützen,
 - e) durch nachgewiesene Manipulationen oder unlautere Machenschaften Meisterschaften, Staffelentscheidungen oder Auf- und Abstieg beeinflussen,
 - f) bewusst falsche Angaben zu Sachverhalten machen,
 - g) Spieler unter falschem Namen einsetzen,
 - h) Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie Gästen und Offiziellen den Schutz versagen,
 - i) ihrer Verantwortung nach § 36 a dieser Ordnung nicht gerecht werden, nicht für einen ordnungsgemäßen Platzaufbau, einen ausreichenden Ordnungsdienst sorgen oder Verletzung der sich aus § 12 der Spielordnung sowie der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen zulassen
 - j) diskriminierende und/oder menschenverachtende Äußerungen oder Verhalten von Zuschauern/Anhängern zulassen,
 - k) Auswahlspieler an der Teilnahme solcher Spiele hindern,
 - l) Bestimmungen des Verbandes oder seiner Organe missachten,
 - m) Aufforderungen zur Rechtshilfe nicht erfüllen,



- n) wenn sie schuldhaft einen Spielabbruch oder einen Spielausfall herbeiführen.
2. Vom Spielverbot sind Mannschaften des Jugendbereiches ausgenommen. Dafür sind die betreffenden Vereinsverantwortlichen gesondert zur Rechenschaft zu ziehen und mit entsprechenden Strafen zu belegen.
 3. Auf Punktverlust gemäß § 35 kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen entschieden werden. Fristbeginn ist der Eingang aller benötigten Unterlagen beim Rechtsorgan.
Die Monatsfrist kann durch Verfahrenseröffnung und Terminfestsetzung einer Verhandlung durch das Rechtsorgan in begründeten Fällen überschritten werden

§ 37 a

Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

1. Die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 4, Ziff. 8 der SpO werden auf allen Ebenen des LFV M.-V. einheitlich bewertet und geahndet.
2. Die dafür zuständigen Organe des LFV M.-V. unterstützen die Pflichterfüllung der Vereine durch regelmäßige und nachweisfähige Ausbildungsangebote.
3. Als geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen DFB-Schiedsrichter-ausweises ist.
Ein Schiedsrichter gilt als zur Verfügung gestellt, sofern er regelmäßig, aber mindestens entsprechend den Forderungen in § 4, Ziff. 8 der SpO, ansetzungsbereit ist.
4. Als Bezugsmannschaften (Herren, Frauen, A- und B -Junioren) gelten diejenigen, die in einem durch Organe des LFV M.-V. organisierten Pflichtspielbetrieb einbezogen sind. Ausgenommen sind reine Freizeitmannschaften, solche, die ohne Aufstiegsrecht in Spielklassen des LFV M.-V. mitwirken.
5. Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen gegen Vereine im Zusammenhang mit diesem Beschluss setzen die Durchführung eines Verfahrens durch Rechtsorgane voraus. Solche Verfahren werden eingeleitet und durchgeführt auf der Ebene des LFV M.-V. in der die 1. Männermannschaft oder die ihr folgende nächst höhere Männermannschaft im Spielbetrieb eingeordnet ist. Gegen diese Mannschaften werden auch festgelegte Sanktionen veranlasst und wirksam.
Sofem zwischenzeitlich keine Männermannschaft eines betroffenen Vereins am Spielbetrieb in Spielklassen des LFV M.-V. beteiligt ist, ruht die Sanktionsstrafe in der bis dahin erreichten Sanktionsstufe für Dauer von zwei Jahren.
6. SanktionenbeginnengegenVereineinitdemerstenVerfahren,bezeichnetmitdem Begriff „Basisjahr“.
- 6.1. Sanktionsstufe 1
Bei Nichterfüllung der Einbringung der geforderten Anzahl von Schieds-



richtern mit Spieljahresbeginn wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Unparteiischen ein Strafgeld von 100,00 € verhängt, sowie im Regelfall die Prüfung von Auflagen und Kostenbeteiligung, sowie im Regelfall die Prüfung von Auflagen und Kostenbeteiligung. Zur Auflage wird dem fehlbaren Verein gemacht, dass ein sogenannter „Tag des Schiedsrichters“ bis zum jeweiligen Jahresende der ausgesprochenen Strafe im Beisein eines Schiedsrichterausschussmitgliedes des jeweiligen KfV bzw. des LFV M.-V. zu organisieren ist. Mehrere betroffene Vereine können eine gemeinsame Durchführung des „Tages des Schiedsrichters“ durchführen. Bei Nichterfüllung der Auflagen wird ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet. Entstehende Kosten der KfV bzw. des LFV haben die beteiligten Vereine gemeinsam zu tragen.

6.2. Sanktionsstufe 2

Bei erneuter Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache wird gegen den fehlbaren Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Strafgeld in Höhe von 100,00 € (Landesklasse), 150,00 € (Landesliga), 200,00 € (Verbandsliga) verhängt. Des Weiteren werden dem Verein drei (3) Punkte abgezogen. Dieser Punktabzug wird bis zum 31.03. eines Spieljahres ausgesetzt und erlischt, wenn bis dahin das Schiedsrichter-Soll eines Vereins durch Neuausbildung ausglich wird. Im Regelfall erfolgen die Erteilung von Auflagen und eine Kostenbeteiligung.

6.3. Sanktionsstufe 3

Eine weitere Nichterfüllung der Verpflichtung in der Sache führt zur Verhängung eines Strafgeldes in Höhe von 200,00 € (Landesklasse), 250,00 € (Landesliga) 300,00 € (Verbandsliga) je fehlendem Schiedsrichter. Des Weiteren folgt ein Abzug von sechs (6) Punkten. Es erfolgen zwingend die Erteilung von Auflagen und Kostenbeteiligung sowie die Spielklassenzurückversetzung im Wiederholungsfall.

6.4. Sanktionsstufe 4

Bei ununterbrochener Fortsetzung der Nichterfüllung der Verpflichtung eines Vereines in der Sache wird die Mannschaft unter Beachtung von Ziffer 5 dieses Paragraphen, eine Spielklasse rückversetzt. Sie gilt in dem Spieljahr, in dem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde als erster Absteiger. Das Strafgeld je fehlendem Schiedsrichter beträgt 500,00 €. Eine Spielklassenrückversetzung hebt die Sanktionsstufen nicht auf, so dass bei Fortsetzung der Nichterfüllung gegebenenfalls Sanktionsstufe 4 erneut zur Anwendung kommt.

Die Straf gelder für einen fehlenden Schiedsrichter auf Kreisebene dürfen das jeweils niedrigste Straf geld des LFV M.-V. in der jeweiligen Sanktionsstufe nicht überschreiten.

Jeweils zum 01.07. stellt der LFV M.-V. den KfV/FV für das folgende Spieljahr ein Drittel der von ihm im Vorjahr erhobenen Sanktionsgeldern zu gleichen Teilen für die Aus- und Weiterbildung sowie den Erhalt von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen als Guthabenkonto zur Verfügung. Die KfV/FV erhalten daraus, bei beleghaften Nachweis von entstandenen Ausgaben für das SR-Wesen im Kreis, diese Kosten erstattet.



Übergangsbestimmungen ab Beschluss 7. November 2014

Die Vereine, die mit Beendigung des Spieljahres 2014/2015 in den Sanktionsstufen 1 bis 3 des § 37a der RuVO aufgeführt worden sind, werden ab dem Spieljahr 2015/2016 ebenso in die entsprechenden neu festgelegten Sanktionsstufen 1-3 eingeordnet. Die Vereine, die bereits die Sanktionsstufe 4 erreicht haben, werden ab dem Spieljahr 2015/2016 in die dritte Sanktionsstufe der Neufestlegung zurückversetzt, da womöglich ein sofortiger Zwangsabstieg drohen würde. Dieser würde dann bei Nichterfüllung erst im Spieljahr 2016/2017 zutreffen.

7. Sofern ein Verein durch zwischenzeitliche Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Sanktionskette für mindestens zwei Jahre ausscheiden konnte, beginnt im Wiederholungsfall das Verfahren mit Sanktionen ab der Sanktionsstufe 1. Im Übrigen werden die Sanktionsstufen nacheinander durchlaufen.
8. Manipulationen, die den Inhalt dieses Beschlusses unterlaufen, können im Rahmen bestehender Vorschriften und Bestimmungen der Ordnungen des LFV M.-V. zum Verfahrensgegenstand werden.
Hierzu gehören auch unlautere Machenschaften in der Sache.
9. Die Einleitung und Durchführung von Verfahren durch die Rechtsorgane setzen eine Antragstellung dazu durch den zuständigen Spielausschuss voraus. Er hat gleichzeitig die Beweisführung über ein Fehlverhalten zu leisten.

§ 38

Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Einzelpersonen

1. Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Einzelpersonen können mit Strafen gemäß § 36 belegt werden, wenn sie
 - a) Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Ordner, Zuschauer, Spieler oder Funktionäre beleidigen, bedrohen, tätlich angreifen oder dieses versuchen, bedrängen oder sich unsportlich verhalten.
 - b) des Feldes verwiesen wurden,
 - c) einen Spielabbruch verursachen,
 - d) Spielerpässe fälschen oder Fälschungen zulassen und/oder unter falschem Namen spielen oder dies zulassen,
 - e) ohne Spielberechtigung an Spielen teilnehmen,
 - f) ohne zwingende Gründe Auswahlverpflichtungen nicht annehmen und
 - g) Grundsätze der sportlichen Fairness in grobem Maße verletzen,
 - h) diskriminierende und/oder menschenverachtende Äußerungen oder Handlungen kundtun.



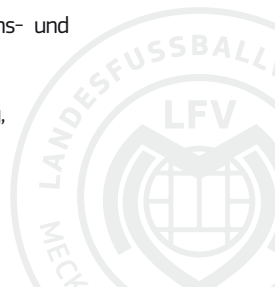
2. Für Jugendliche kann eine Spielsperre infolge der in Ziffer 1 genannten Delikte maximal vier Pflichtspieltage betragen, ausgenommen bei Tätlichkeiten, versuchten Tätlichkeiten, Bedrängen und Bedrohen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten und bei Vergehen nach Ziff.1. h).
3. Spielsperren über ein Jahr hinaus können gegen Spieler in Wiederholungsfällen zu den in Ziffer 1 genannten Delikten ausgesprochen werden.
4. Sperren, die gegen Spieler ausgesprochen werden, lassen in diesem Zeitraum einen Einsatz in anderen Mannschaften seines oder eines anderen Vereins nicht zu.
Die ausgesprochene Sperre gilt für alle Verbandsebenen und kann auf internationale Ebene erweitert werden.
Sperr- und Wartefristen wirken unabhängig voneinander und sind jeweils in voller Länge einzuhalten.

Spielsperren sind persönliche Strafen, die auch Bestand haben, wenn der Spieler durch Stichtagsregelung die Altersklasse wechselt. Nicht abgeleitete Sperrstrafen aus einer vorherigen Altersklasse müssen dann in der neuen Altersklasse abgeleistet werden.

5. Werden gegen Spieler im Rahmen des internationalen Spielbetriebes Sperren ausgesprochen, gelten diese nicht automatisch im Inland.
Besteht hierzu die Absicht, ist ein Antrag an den zuständigen Spielausschuss zu stellen, der hierüber entscheidet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
6. Für die Festlegung von Spielsperren gelten folgende Mindeststrafen:
 - a) ein Pflichtspiel bei regelwidriger Spielweise und unsportlichem Betragen
Bei regelwidriger Spielweise und unsportlichem Betragen in einem Freundschaftsspiel kann die Sperre auch für ein Freundschaftsspiel festgelegt werden.
 - b) zwei Pflichtspiele bei Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters
 - c) vier Pflichtspiele bei rohem Spiel gegen den Gegner oder grob unsportlichem Betragen
 - d) vier Pflichtspiele bei Beleidigung von Schiedsrichtern und bei Beleidigung und versuchten Tätlichkeiten gegen Spieler, Ordner, Funktionäre und Zuschauer
 - e) fünf Pflichtspiele bei diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Äußerungen oder Verhalten
 - f) sechs Pflichtspiele bei Bedrängen, Bedrohen oder Tätlichkeit gegen Spieler, Ordner, Funktionäre und Zuschauer
 - g) drei Monate, jedoch mindestens zehn Pflichtspiele bei Bedrängen oder Bedrohen eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten und bei versuchten Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter



- h) neun Monate, jedoch mindestens 18 Pflichtspiele bei Tätlichkeit gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
7. Die Staffelleiter sind befugt, Spielsperren bis zu vier Pflichtspielen zu verhängen. Dies gilt nicht für Delikte gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie für Bedrängen, Bedrohen, Tätlichkeiten oder diskriminierende und/oder menschenverachtende Äußerungen oder Verhalten.
 8. Eine Minderung des Strafmaßes ist möglich, sofern der Betroffene selbst Opfer einer unsportlichen Handlung geworden ist, der Betroffene zuvor provoziert wurde oder das Vergehen als leicht einzuordnen ist. Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 g ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu zwei Monaten, jedoch mindestens sieben Pflichtspielen möglich. Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu sechs Monaten, jedoch mindestens zwölf Pflichtspielen möglich. Im Jugendbereich ist bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu vier Monaten, jedoch mindestens acht Pflichtspielen möglich.
 9. Die jeweils ausgesprochene Spielsperre für eine Anzahl Pflichtspiele versteht sich immer für zur Austragung kommende Spiele und Spieltage.
 10. Ausgesprochene Feldverweise und Gelbe Karten aus Spielen, die zur Neuansetzung kommen oder durch Rechtsentscheid einer Wertung zugeführt werden, bleiben rechtskräftig und wirksam.
 11. In den Spielklassen der D- bis G-Junioren und B- bis G-Juniorinnen kann durch den Schiedsrichter auf einen einmaligen Feldverweis für die Dauer von fünf Minuten entschieden werden.
Sie sind nicht Feldverweise im üblichen Sinne.
 12. Gegen Schiedsrichter können im Rahmen von Verhandlungen durch Rechtsorgane des LFV M.-V. Sperren und Rückversetzungen ausgesprochen werden.
Ausgangspunkt sind Pflichtverletzungen eines Schiedsrichters. Die jeweiligen Vertreter des Schiedsrichterausschusses sind am Verfahren zu beteiligen.
 13. Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele, für AH-Spieler auch für Pflichtspiele im Herrenbereich sowie für Seniorenspieler in der Sommerpause auch für den AH-Bereich) ausgesetzt werden. Das ist im Urteil des Rechtsorgans oder in der Entscheidung des Staffelleiters festzuhalten.
 14. Pflichtspiele im Sinne dieser Ordnung sind Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele.
 15. Die Ahndung eines grob sportwidrigen Verhaltens ist auch dann zulässig, wenn der Schiedsrichter den Verstoß nicht wahrgenommen hat und selbst



keine positive oder negative Entscheidung getroffen hat.
Die Verfolgung bedarf eines entsprechenden Antrags bzw. Rechtsmittels.

§ 39

Wirksamkeit von Strafen bei Austritt

Entzieht sich ein Verein oder Einzelmitglied durch Austritt einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den LFV M.-V. bzw. einen Mitgliedsverein wieder in Kraft.

§ 40

Gnadengesuche

1. Ein Gnadengesuch ist zulässig, bei rechtskräftig gewordenen Strafen nach § 36 RuVO. Bei Sperrstrafen muss außerdem mindestens die Hälfte der Sperrfrist verbüßt sein. Mindestsperrstrafen und Strafen nach RuVO § 36 (1.h) (Punktabzug) sind von Gnadengesuchen ausgeschlossen. Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Der Nachweis der Einzahlung der Gebühr ist mit dem Gesuch einzureichen.
2. Ein Gnadengesuch ist kein Rechtsmittel. Über ein Gnadengesuch entscheidet nach § 33, Ziff. 4 der Satzung des LFV M.-V. der Präsident.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41

Schlussbestimmung

Die vorstehende geänderte Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch den 7. Ordentlichen Verbandstag am 07.11.2014 in Linstow beschlossen und tritt mit Ausnahme des § 37 a – dieser gilt erst ab dem 01.07.2015 – ab diesem Datum sofort in Kraft.

